



FINANZAMT BIBERACH

Finanzamt Biberach · 88396 Biberach



14 303B 6552 01 4002 1736  
DV 09.26 0,95 Deutsche Post



\*8212\*0008563\*2409\*0008605\*

Firma

Cteam Consulting & Anlagenbau GmbH  
Im Stocken 6  
88444 Ummendorf

Name

Frau Binder

Telefon

07351 59 1152

Aktenzeichen

54003/36823

SG 03/01

(Bitte bei Antwort angeben)

Datum

24.09.2026

**Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen (§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)**



Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass

Cteam Consulting & Anlagenbau GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

Im Stocken 6, 88444 Ummendorf

(Anschrift, Sitz)

☒ Bauleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)

☐ Gebäudereinigungsleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG

nachhaltig erbringt und

☒ unter der Steuernummer 54003/36823

☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE813117612

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des: 04.10.2026 bis zum 03.10.2029**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

Hausanschrift:

Bahnhofstr. 11

88400 Biberach

Telefon: 07351 59 0

Kontakt: <https://Kontakt.fv-bwl.de>

Datenschutz: <https://Datenschutz.fv-bwl.de>

Kontoinhaber: Finanzamt Biberach

Bank: Dt. Bundesbank Fil. Ulm

IBAN: DE88 6300 0000 0063 0015 08

BIC: MARKDEF1630

Internet: <https://fa-biberach.fv-bwl.de>

Service Center / ZIA:

Zutritt nur mit Termin.

Termin buchbar unter

<https://Termin.fv-bwl.de>

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.